

(4) Die Bestätigung und die Erfassung der Lagerstättenvorräte sowie die Bestätigung von Speichervolumina obliegt dem Staatssekretariat für Geologie.

§ 4

Der Staatssekretär für Geologie erläßt Bestimmungen über

- a) die Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation, Auswertung und Bestätigung der Untersuchungsarbeiten
- b) die Berechnung, Bestätigung, Erfassung und Bilanzierung von Lagerstättenvorräten sowie die Berechnung und Bestätigung von Speichervolumina
- c) die Anzeige der Ergebnisse der Nacherkundung, Umbewertung und Gewinnung von Lagerstättenvorräten sowie über die Erfassung und Kontrolle der eingetretenen Vorratsverluste.

Zu § 5 Absätze 3 und 4 des Berggesetzes:

§ 5

(1) Über die Übertragung des Gewinnungsrechts an mineralischen Rohstoffen entscheidet der Rat des Bezirkes nach Zustimmung durch das Staatssekretariat für Geologie.

(2) Über die Übertragung des Gewinnungsrechts schließt der Rat des Bezirkes mit den genossenschaftlichen oder anderen sozialistischen Einrichtungen Verträge ab. Der Rat des Bezirkes hat beim Vertragsabschluß zu sichern, daß die Aufwendungen für Untersuchungsarbeiten demjenigen erstattet werden, der sie aufgebracht hat. Er kann den Vertragsabschluß dem Rat des Kreises übertragen.

(3) Die Übertragung des Gewinnungsrechts an mineralischen Rohstoffen, die nicht unter § 3 des Berggesetzes fallen, an Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie an private Industrie- und Handwerksbetriebe kann durch den Rat des Bezirkes durch Verträge oder Verfügungen erfolgen. Er kann den Rat des Kreises mit der Übertragung des Gewinnungsrechts beauftragen.

Zu § 8 des Berggesetzes:

§ 6

(1) Die in einer Lagerstätte beim Abbau des Hauptrohstoffes angetroffenen sonstigen mineralischen Rohstoffe sind zu gewinnen, wenn für sie ein Bedarf besteht und wenn die Gewinnung volkswirtschaftlich vertretbar ist.

(2) Auf der Grundlage der berechneten Vorräte für die sonstigen mineralischen Rohstoffe fordert das dem Gewinnungsbetrieb übergeordnete wirtschaftsleitende Organ bei dem für die Bilanzierung des mineralischen Rohstoffes verantwortlichen Organ die Entscheidung, ob der mineralische Rohstoff zur Deckung des Bedarfs benötigt wird.

(3) Auch wenn die Gewinnung der sonstigen mineralischen Rohstoffe gemäß Abs. 1 im Plan noch nicht vorgesehen ist, darf von ihrer Gewinnung nur abgesehen werden, wenn die im Abs. 2 genannten Organe feststellen, daß kein Bedarf an diesen sonstigen mineralischen Rohstoffen besteht.

(4) Der Staatssekretär für Geologie entscheidet auf Antrag über den Vorrang, wenn die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen oder die unterirdische Speicherung durch Untersuchungsarbeiten, durch Gewinnungsarbeiten oder durch die Nutzung von Grundwasser gefährdet ist.

§ 7

Der Minister für Grundstoffindustrie erläßt im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Geologie Bestimmungen über die Untersuchung und Nutzung der in den Braunkohlenfeldern vorhandenen Lagerstätten sonstiger mineralischer Rohstoffe.

§ 8

(1) Die Maßnahmen zur Vermeidung von Vorratsverlusten sind von den wirtschaftsleitenden oder deren übergeordneten zentralen staatlichen Organen festzulegen.

(2) Die gewonnenen Mengen an Lagerstättenvorräten und die Vorratsverluste sind dem Staatssekretariat für Geologie anzuzeigen.

Zu § 10 des Berggesetzes:

§ 9

Das Recht, Vorrichtungen über Tage zu treffen, erstreckt sich auch auf das Betreten und Befahren von Grundstücken zum Zwecke des Vermessens, Beaufsichtigens, Regulierens und Wartens von Anlagen (z. B. Brunnen, Pegel, Leitungsmasten).

%

Zu § 11 des Berggesetzes:

§ 10

(1) Dem Antrag auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten für den Abbau von mineralischen Rohstoffen sind insbesondere beizufügen:

- a) Nachweis von mineralischen Rohstoffen in abbauwürdiger Menge und Beschaffenheit
- b) Nachweis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit des Bergbauschutzgebietes
- c) Abbaukonzeption (Tiefbau, Tagebau oder Bohrung) mit Angabe des Abbaueitraumes und der bei der vorgesehenen Abbautechnologie zu erwartenden Auswirkungen (Nutzungsentzug, Nutzungsbeschränkung, Bergschäden) auf die Tagesoberfläche
- d) Angaben über die Grenzen (Karten) und die derzeitige Nutzungsart des beantragten Bergbauschutzgebietes.

(2) Dem Antrag auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten für die unterirdische Speicherung sind insbesondere beizufügen:

- a) Nachweis des Speithervolumens
- b) Nachweis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit des Bergbauschutzgebietes
- c) Speicherkonzeption mit Angabe des Nutzungsbegins und der zu erwartenden Auswirkungen (Nutzungsentzug, Nutzungsbeschränkung, Bergschäden) auf die Tagesoberfläche
- d) Angaben über den Höhenverlauf (Karten) der zu schützenden speicherfähigen Gesteine
- e) Angaben über die Grenzen (Karten) und die derzeitige Nutzungsart des beantragten Bergbauschutzgebietes.

(3) Nach Festsetzung der Bergbauschutzgebiete hat der Antragsteller in dem bei der Festsetzung der Bergbauschutzgebiete bestimmten Umfang Dokumentationen (Karten u. a.) über die Bergbauschutzgebiete den zuständigen zentralen und örtlichen Organen zu übersenden.

(4) Die Bergbauschutzgebiete sind öffentlich bekanntzumachen.